

B e g r ü n d u n g  
=====

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "An der Deichstraße"  
der Stadt Lohne  
gemäß § 9 (8) BBauG

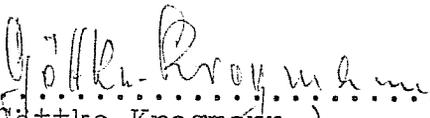
Der Bebauungsplan Nr. 31 "An der Deichstraße" soll für einen Teilbereich westlich des Borkenweges geändert werden.

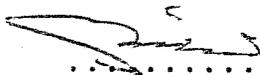
Die Änderung besteht darin, daß die westliche Baugrenze auf den Flurstücken 365/20, 365/21, 369/15, 369/16 und 369/22 der Flur 25 der Stadt Lohne auf die bisherige östliche Straßenbegrenzungslinie der nach Süden verlängerten Kronenstraße verschoben wird, so daß eine wünschenswerte bessere bauliche Ausnutzungsmöglichkeit dieser Grundstücke erreicht wird. Dieses wird ermöglicht durch die Aufhebung der bisher geplanten südliche<sup>n</sup> Verlängerung der Kronenstraße (Flurstück 365/31 der Flur 25).

Da diese geringfügige Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, soll sie gemäß § 13 BBauG im Wege des vereinfachten Verfahrens durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen bleibt es bei den Angaben in der Begründung vom 21.4.1976

2842 Lohne, den 05. Juni 1979

  
.....  
( Götcke-Krogmann )  
Bürgermeister

  
.....  
( Becker )  
Stadtdirektor 

---

Diese Begründung hat gemäß § 2 a (6) BBauG vom  
bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

2842 Lohne, den